



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Staatsdienst und die Presse.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Erbllichkeit seiner Würde zu gewinnen. So lange Serbien unter dem Namen eines „Wahlreichs“, oder einer türkischen Commandite, welcher die Pforte den neuen Geschäftsführer einsetzen kann, existirt, ist an einen sicheren Fortschritt in Cultur, Kraft und Ansehn nicht zu denken. Erst ein christliches erbliches Fürstenhaus wird der relativen Unabhängigkeit Dauer, der Verfassung Sicherheit, dem Volke Bildung geben. Ohne diese Garantie sind die Nachfolger des schwarzen Georg in den Augen der europäischen Staatsmänner wenig mehr als der finstere alte Heidenführer war, Werkzeuge, die man gebraucht, bezahlt und wegwirft.

Der Staatsdienst und die Presse.

Wir haben kürzlich bei Besprechung der Memoiren von Lord Normanby die Frage berührt, ob und inwieweit ein Staatsmann Memoiren über seine Thätigkeit herausgeben darf, wir glauben, daß diese Frage weiter gefaßt einer nähern Erörterung werth ist und wollen zu ermitteln suchen, unter welchen Umständen es erlaubt ist, über Verhältnisse, deren Kenntniß man seiner Stellung im Staatsdienst verdankt, öffentliche Mittheilungen zu machen. Es kann kein Zweifel darüber walten, daß im Allgemeinen solche Mittheilungen nicht statthaft sind; der Rechtsanwält, der das Geheimniß seines Clienten nicht wahr, der Arzt, der seiner Kunden persönliche Verhältnisse mißbraucht, werden von ihren Genossen wie von der Welt gestochen; in noch höhern Grade soll der Staatsdiener, dessen Thätigkeit das Wohl der Gesammtheit berührt, seine Verschwiegenheit bewahren. Wollte der Gesandte seine Depeschen bekannt machen oder der geheime Rath erzählen, was in der letzten Sitzung des Ministeriums vorgefallen, so wäre keine Diplomatie oder amtliche Berathung mehr möglich; am wenigsten aber darf eine solche Indiscretion durch die Presse begangen werden, wodurch sie aller Welt bekannt wird. Es fragt sich also nur, welches sind die Umstände, die eine Ausnahme von dieser Regel erlauben oder sogar gebieten? Gehen wir bei dieser Betrachtung zuerst auf unsern Ausgangspunkt, die Memoiren Normanbys, zurück. Die schriftlichen Aufzeichnungen eines Gesandten bestehen vornehmlich in den gewöhnlichen oder geheimen Depeschen, welche die Correspondenz mit seinem Ministerium und der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, bilden. Diese Actenstücke sind natürlich in einem besondern Grade geheimzuhalten und nur mit Wissen und Willen der höchsten vorgesetzten Behörde dritten Personen mitzutheilen. Neben der officiellen Correspondenz wird aber meist eine vertrauliche hergehen, in die Privatbeziehungen

mehr oder weniger hineinspielen, Billete, Aufzeichnungen über Unterhaltungen mit interessanten Persönlichkeiten, in häufigen Fällen auch ein ständiges oder zeitweiliges Tagebuch. Die Revue Retrospective hat in ihren Enthüllungen über die Julimonarchie hiervon ein lebendiges Bild gegeben. Diese Schriftstücke gehören nicht eigentlich zur amtlichen Thätigkeit des Gesandten, sind aber für dieselbe, namentlich in unsern Tagen, nicht weniger wichtig. Da ein großer Theil der Depeschen jetzt schon mit Rücksicht auf ihre baldige Veröffentlichung geschrieben werden, damit sich die Regierung durch dieselben vor dem Lande oder dessen Vertretern rechtfertigen könne, so werden oft grade die wichtigsten Dinge, die eben nicht zur Kenntniß aller Welt kommen sollen, in geheimen oder privaten Briefen verhandelt, in diesen ist daher der eigentliche Schlüssel zu der officiellen Correspondenz zu suchen. Niemand wird z. B. glauben, daß bei der letzten englischen Ministerkrisis das ganze Resultat der Unterhandlungen in den veröffentlichten Depeschen des Grafen Walewski und Lord Cowleys liegt und es war sicher grade weil die Mehrzahl der Mitglieder des Unterhauses mußte oder ahnte, daß nebenher Dinge vorgefallen waren, welche nicht in der Ordnung waren, daß das Botum vom 19. Februar stattfand. Je wichtiger nun die Aufzeichnungen über solche Vorgänge sind, desto mehr muß die Regierung eines Landes ihre Geheimhaltung verlangen und sich selbst allein vorbehalten zu bestimmen, in wie weit davon etwas bekannt werden darf. Nichts hat z. B. wol die Tieferblickenden über die wahren Absichten Rußlands so aufgeklärt als die Herausgabe des Portfolio, man verdankte sie der polnischen Revolution, wo jene geheimen Actenstücke im warschauer Palast gefunden wurden. Hätte aber ein Russe sie herausgegeben, so hätte er ohne Zweifel von seiner Regierung dafür als für eine hochverrätherische Handlung bestraft werden müssen. Auch Briefe dritter Personen muß ein Staatsmann für sich behalten, ein Brief ist eben eine Mittheilung des Schreibers an den Empfänger allein und nur wo letzterer ganz sicher ist, daß es in der Absicht des erstern liegt, seine Mittheilung auch einem dritten zukommen zu lassen, darf er weitem Gebrauch davon machen. Briefe, welche nicht geheimgehalten werden sollen, nennt man darum offene Briefe.

Depeschen, Denkschriften, politische Privatcorrespondenz sind unbedingtes Geheimniß, das ist die unzweifelhafte Regel, die so selten wird verletzt werden dürfen, daß sich die Ausnahmen schwer angeben lassen, denken lassen sie sich allerdings. Nehmen wir den Fall an, daß ein englischer Pair, der früher einen Gesandtschaftsposten bekleidete, hört, wie im Oberhause ein Minister eine vollkommen falsche Darstellung von Dingen gibt, bei denen er als Gesandter thätig war, so wird er berechtigt sein zu remonstriren, den Minister zurechtzuweisen und eventuell, wenn es ihm das Staatswohl zu gebieten scheint, den wahren Sachverhalt zu enthüllen. Allein das sind extreme Fälle, wo

das *salus reipublicae suprema lex* eintritt und also keine Regel angegeben werden kann.

Es bleiben somit von den Aufzeichnungen eines Gesandten oder Staatsmannes nur noch die Memoiren, von denen es fraglich ist, ob ihre Veröffentlichung erlaubt ist. Wir begegnen hier zwei entgegenstehenden Meinungen. Die einen sagen, der Politiker sei es seinen Zeitgenossen schuldig, sie aus dem Schatz seiner Erfahrungen zu belehren, die andern meinen, er dürfe überhaupt gar nicht schreiben. Beides ist irrig, es ist nicht abzusehen, weshalb nicht ein Staatsmann z. B. über Kunst oder wissenschaftliche Gegenstände schreiben sollte, wenn er nur nicht gerade seine Staatskunst gegen die privaten Lieblingsbeschäftigungen zurücksetzt, (ein emeritirter preussischer Diplomat bekannte kürzlich in einem offenen Briefe, dies immer gethan zu haben). Wilhelm von Humboldt wird seine schriftstellerische Thätigkeit wahrlich nicht in seiner Stellung geschadet, sondern ihn im Gegentheil gehoben haben. Aber auch politische Fragen darf ein Staatsmann besprechen, wenn es in rechter Weise geschieht. Niemand wird es Niebuhr verargt haben, daß er in seiner römischen Geschichte nicht nur politische Grundsätze entwickelte, sondern auch seine praktischen Erfahrungen im Staatsleben benutzte, um die geschichtlichen Constellationen zu beleuchten und zu erklären. Die Frage ist nur, darf ein Staatsmann oder specieller ein Gesandter über das schreiben, was er in seiner amtlichen Stellung erfahren? Die Memoiren eines solchen Mannes werden entweder in einem gleichzeitig geführten Tagebuche oder nach demselben resp. aus der Erinnerung verfaßten Aufzeichnungen bestehen, sie mögen privater Natur sein, mit abliegenden Betrachtungen durchwoben, aber ihr wesentlicher Inhalt, um dessen willen sie Interesse erregen, werden doch die Vorgänge sein, zu denen der Verfasser eine officielle Stellung einnahm. Amtliche und private Anschauungen lassen sich hier nicht trennen, ein Gesandter wird sich z. B. bemühen, den treffendsten Ausdruck für eine Sachlage in seiner Depesche zu wählen, wird er aber einen weniger treffenden in sein Journal eintragen, damit demselben der private Charakter erhalten bleibe? Ein besonders wichtiger Umstand kommt ihm zu Ohren, er telegraphirt ihn an seine Regierung, wird er ihn in seinem Tagebuch auslassen? So ist es ganz natürlich, wenn Lord Normanby, nachdem er vorher erklärt, sich aller Mittheilungen enthalten zu wollen, welche seine Amtsgeschäfte berührten, doch nachher sagt, daß, wenn fortwährende Berichterstattung neben einem fast täglich geführten Privatjournal hergeht, es nur natürlich sei, daß dieselben Ereignisse oft in denselben Ausdrücken in beiden aufgezeichnet werden. Es mag sehr verdienstlich sein, das Publicum über Ereignisse, zu denen man den Schlüssel besitzt oder doch zu besitzen glaubt, aufzuklären, aber die erste Pflicht eines Staatsdieners ist, den Interessen seines Landes und seiner Regierung in allen Handlungen Rechnung zu tragen, und nur wenn beides

vereinbar ist, darf der Staatsmann Memoiren veröffentlichen, er sollte deshalb in der Regel die Genehmigung seiner Regierung vorher nachsuchen. Umstände können davon allerdings dispensiren. Nehmen wir z. B. den Fall, daß ein Gesandter, der unter einem Whigministerium diente, seine Memoiren unter einem Toryministerium veröffentlichen wollte und sicher voraussetze, daß die Genehmigung ihm aus bloßen Parteigründen verweigert würde, nichts desto weniger aber glaubte, daß die Veröffentlichung für sein Land wichtig wäre. Die Umstände entscheiden hier die Frage, es kommt erstens auf den Gegenstand an, über den sich die Memoiren verbreiten. So findet es z. B. niemand tadelnswerth, daß Sir Robert Peel's Papiere über die Korngesetze herausgegeben sind, die Debatte war öffentlich, die persönlichen Gegensätze haben sich verwischt, die Maßregel wird von niemand mehr in Frage gestellt. Ein zweites wesentliches Moment ist die Art der Abfassung, die Schonung aller persönlichen Beziehungen, mit einem Worte, der Takt. Das dritte und wichtigste ist die Zeit der Veröffentlichung. Hier wie bei Ort und Gegenstand ist alles relativ, es mag oft schwer sein den Punkt zu bestimmen, wo das Amtliche und Persönliche in das Historische aufgeht, aber man möge lieber etwas an sich halten als zu früh sprechen. Daß ein Politiker Aufzeichnungen über seine Erlebnisse macht, ist nicht nur in der Ordnung, sondern auch nothwendig, man kann das Zartgefühl ehren, welches Papiere vernichtet, die dritte Personen compromittiren, aber die Welt und die historische Wahrheit, die doch über kurz oder lang an den Tag kommen soll, verliert dadurch und der Discretion ist genügt, wenn Vorkehrungen gegen unzeitige Veröffentlichung getroffen sind.

Von der Frage, ob man unter obigen Umständen unter seinem Namen Memoiren herausgeben darf, ist die verschieden, ob ein Staatsbeamter anonym in der Tagespresse schreiben dürfe? Dies ward im vorigen Jahre lebhaft in England besprochen, da Lord Clarendon einige Angestellte des auswärtigen Ministeriums entlassen hatte, weil er erfahren, daß sie und zwar nicht in seinem Sinne, ihre Feder brauchten. Wie, sagten einige, hat man damit, daß man in Staatsdienst tritt, das Recht verloren, eine unabhängige Meinung zu haben und zu äußern, steht es nicht jedem Engländer frei zu denken, zu sprechen und zu schreiben, wie er will? — Dies Raisonnement geht offenbar ins Blaue. Allerdings hat jeder Engländer im Allgemeinen jene Freiheit, so lange ihn nicht entgegenstehende Verpflichtungen binden. Ich habe das Recht zu gehen wohin ich will, aber dies Recht wird beschränkt durch die entgegenstehenden Rechte anderer, auf meines Nachbarns Blumenbeeten darf ich eben nicht spazieren gehen. Wenn jene freien Engländer schreiben wollen, was sie denken, so müssen sie sich dem Staate gegenüber nicht durch Annahme eines Amtes binden, sie können auch in vielen Stellen schreiben, nämlich mit Vor-

wissen und Billigung ihrer obern Behörde, in deren Dienst sie doch nur treten werden, wenn sie mit ihr übereinstimmen. Stimmen sie ihr aber nicht mehr bei, so haben sie nur die Wahl entweder zu schweigen und sich möglichst passiv zu verhalten oder wenn der Drang dagegen zu sprechen und zu schreiben unwiderstehlich ist, ihre Stellen aufzugeben. Im Amte aber gegen Maßregeln seiner Regierung zu schreiben ist nur zu tadeln, es bringt den Untergebenen in eine durchaus falsche Stellung und kann von dem Vorgesetzten nur als Insubordination angesehen werden. Je höher unsre Meinung von der Aufgabe der Presse ist, desto weniger dürfen wir wünschen Kräfte für sie zu gewinnen, welche ihr nicht angehören dürfen.

Die Juden in Galizien.

Wol in keinem Lande leben die Juden so zahlreich und so dicht beisammen, als in Polen und namentlich in Galizien; in wenigen Ländern haben sie infolge dessen ihre alten Sitten und ihren ursprünglichen Volkscharakter so treu bewahrt. Die polnischen Juden sind, so viel uns bekannt, die einzigen ihres Stammes in Europa, die noch in allen Punkten an den Traditionen ihrer Väter halten und in nichts von den Vorschriften ihres Gesetzbuchs, des Talmuds, abweichen. Sie sind ohne Ausnahme im hohen Grade pünktlich in Erfüllung religiöser Pflichten und verwenden mehre Stunden des Tages zum Gebet, welches freilich im Grunde nur ein gedankenloser Ceremoniendienst ist und auf den Fremden, der zum erstenmal Augenzeuge ist, eher einen komischen, als einen feierlichen Eindruck macht. Das Hauptgebet wird des Morgens und zwar gewöhnlich in der Synagoge oder, wie die Juden sich ausdrücken, in der Schule gesprochen. Hier stellt sich jeder für sich an ein Fenster oder in einen Winkel, legt ein hebräisches Buch vor sich, hängt, nachdem er ein kleines schwarzes Kästchen auf den Kopf gesetzt hat, ein großes weißes Tuch darüber, umwickelt den bloßen Arm mit Riemen, die er während des Gebets nach bestimmten Regeln wieder auf- und abwindet und beginnt nun unter fortwährenden Beugungen des Körpers nach vor- und rückwärts ein Gebet in hebräischer Sprache zu sprechen. Anfangs ist es ein leises Gemurmel, dann erhebt der Betende die Stimme, um sie gleich darauf wieder fallen zu lassen, so daß das Ganze einem äußerst monotonen Gesange gleicht. Da dies aber jeder für sich thut und durchaus nicht im Einklang mit der Gemeinde, so kann man sich denken, was bei einer Versammlung von mehren hundert Personen für ein Tumult daraus entstehen muß.